

Fachspezifische Bestimmungen für das Bachelor-Hauptfach Vergleichende Indogermanische Sprachwissenschaft (Erwerb von 85 ECTS-Punkten)

an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg

vom 28. November 2012

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2012-181)

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg die folgende Satzung.

Inhaltsübersicht

1. Teil: Allgemeine Vorschriften	2
§ 1 Geltungsbereich.....	2
§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfungen.....	2
§ 3 Studienbeginn, Gliederung des Studiums, Kombinationsmöglichkeiten, Namensgebung, Regelstudienzeit	2
§ 4 Zugangsvoraussetzungen, empfohlene Grundkenntnisse	3
§ 5 Modularisierung, ECTS.....	4
§ 6 Grundlagen- und Orientierungsprüfung, Kontrollprüfungen	4
§ 7 Prüfungsausschuss.....	4
§ 8 Anrechnung von Modulen, Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen	4
§ 9 Studienfachbeschreibung, Studienverlaufsplan, Schlüsselqualifikationspool	5
§ 10 Unterrichtssprache.....	5
2. Teil: Durchführung der Prüfungen	5
§ 11 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren	5
§ 11a Multiple-Choice-Verfahren	6
§ 12 Anmeldung zu Prüfungen	6
§ 13 Bewertung von Prüfungen	6
§ 14 Wiederholung von Prüfungen	6
§ 15 Einsicht in Prüfungsunterlagen	67
§ 16 Abschlussarbeit.....	7
§ 17 Bestehen der Bachelor-Prüfung	7
§ 18 Bildung der Studienfachnote.....	78
§ 19 Übergabe der Bachelor-Urkunde.....	9
3. Teil: Schlussvorschriften	9
§ 20 Inkrafttreten.....	9
Anlage SFB: Studienfachbeschreibung	

Vorbemerkung

Einzelne in dieser Satzung verwendete Begriffe werden auch ausführlich im Glossar definiert und können unter <http://www.uni-wuerzburg.de/fuer/studierende/schlagworte-a-z> nachgelesen werden.

1. Teil: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese fachspezifischen Bestimmungen (FSB) ergänzen die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg (JMU) vom 5. August 2009 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfungen

(1) ¹Das Bachelor-Hauptfach Vergleichende Indogermanische Sprachwissenschaft (im Folgenden auch: Indogermanistik) wird von der Philosophischen Fakultät I der JMU im Rahmen eines aus zwei gleichgewichteten Hauptfächern bestehenden grundlagenorientierten Studiengangs angeboten. ²Wird die Abschlussarbeit in der Vergleichenden Indogermanischen Sprachwissenschaft angefertigt, so wird der Abschluss „Bachelor of Arts“ (B.A.) erworben. ³Der Grad des Bachelor of Arts stellt einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss dar.

(2) ¹Das Studium der Vergleichenden Indogermanischen Sprachwissenschaft vermittelt im Einzelnen:

- solide Kenntnisse der wichtigsten Teilgebiete der Vergleichenden Indogermanischen Sprachwissenschaft,
- die Methoden philologischen und linguistischen Arbeitens,
- Entwicklung und Ausbildung intellektueller Fähigkeiten wie interdisziplinäre und selbständige Arbeitsweise, Erarbeitung, Organisation und Analyse großer Datenmengen, Datenmengen, methodische Transferkompetenz in neue Fächer einfacher Spracherwerb und andere mehr, die nach dem Studium in verschiedenste Berufssparten eingebracht werden können.

²Durch die Abschlussarbeit zeigen die Studierenden, dass sie in einem thematisch und zeitlich eng begrenzten Umfang in der Lage sind, eine Aufgabe aus der Vergleichenden Indogermanischen Sprachwissenschaft insbesondere nach den erlernten Methoden und wissenschaftlichen Gesichtspunkten unter Anleitung weitgehend selbstständig zu bearbeiten.

(3) ¹Durch die Bachelor-Prüfung gemäß § 17 soll festgestellt werden, ob der Kandidat oder die Kandidatin die grundlegenden Zusammenhänge in der Vergleichenden Indogermanischen Sprachwissenschaft überblickt und die Fähigkeit besitzt, die verwendeten wissenschaftlichen Methoden anzuwenden. ²Sie stellt einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss dar. ³Im Rahmen eines konsekutiven Bachelor- und Master-Studienmodells bereitet sie auf ein sich anschließendes Master-Studium vor.

(4) Die erfolgreich abgelegte Bachelor-Prüfung berechtigt nach Maßgabe der FSB der einschlägigen Master-Studiengänge der JMU in ihren jeweils geltenden Fassungen zur Aufnahme eines Master-Studiums.

§ 3 Studienbeginn, Gliederung des Studiums, Kombinationsmöglichkeiten, Namensgebung, Regelstudienzeit

(1) ¹Das Studium im Bachelor-Hauptfach Vergleichende Indogermanische Sprachwissenschaft kann im Sommer- und im Wintersemester begonnen werden.

(2) ¹Das Studium gliedert sich in folgende Bereiche und Unterbereiche:

<i>Fach, Bereich bzw. Unterbereich</i>	<i>ECTS-Punkte</i>		
Hauptfach Vergleichende Indogermanische Sprachwissenschaft	85		
Pflichtbereich		60	
Wahlpflichtbereich		15	
Schlüsselqualifikationsbereich		10	
allgemeine Schlüsselqualifikationen			vgl. Abs. 5
fachspezifische Schlüsselqualifikationen			vgl. Abs. 5
zweites Hauptfach	85		
Abschlussarbeit	10		
<i>gesamt</i>	180		

²Die Zuordnung der Module zu den einzelnen Bereichen und Unterbereichen ergibt sich aus der Studienfachbeschreibung (SFB), die diesen FSB als Anlage beigefügt ist.

(3) Das Bachelor-Hauptfach Vergleichende Indogermanische Sprachwissenschaft kann grundsätzlich mit jedem an der JMU angebotenen Bachelor-Hauptfach (Erwerb von 85 ECTS-Punkten) kombiniert werden, sofern in den FSB des jeweiligen Studienfachs keine Einschränkung im Hinblick auf die Kombinierbarkeit mit anderen Studienfächern getroffen wird.

(4) Das Bachelor-Hauptfach Vergleichende Indogermanische Sprachwissenschaft hat eine Regelstudienzeit von sechs Semestern, in der insgesamt 85 ECTS-Punkte erworben werden müssen; daneben ist ein zweites Bachelor-Hauptfach im Umfang von 85 ECTS-Punkten zu absolvieren sowie eine Abschlussarbeit im Umfang von 10 ECTS-Punkten, die entweder im Bachelor-Hauptfach Vergleichende Indogermanische Sprachwissenschaft, im zweiten gewählten Hauptfach oder fächerübergreifend zu leisten ist.

(5) ¹In der Kombination zweier Hauptfächer können die nach § 9 Abs. 4 Satz 3 ASPO erforderlichen 3 bis 5 ECTS-Punkte aus dem Bereich der allgemeinen Schlüsselqualifikationen entweder auf beide Fächer aufgeteilt oder in einem der beiden Hauptfächer abgeleistet werden. ²In jedem Hauptfach ist der Erwerb von bis zu 10 ECTS-Punkten aus dem Bereich der fachspezifischen und bis zu 5 ECTS-Punkten aus dem Bereich der allgemeinen Schlüsselqualifikationen möglich. ³Im Schlüsselqualifikationsbereich beider Hauptfächer sind zusammengenommen 20 ECTS-Punkte zu absolvieren, wobei der Anteil der fachspezifischen Schlüsselqualifikationen 15 bis 17 ECTS-Punkte und der Anteil an allgemeinen Schlüsselqualifikationen 3 bis 5 ECTS-Punkte betragen sollte.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen, empfohlene Grundkenntnisse

(1) Es bestehen keine Zugangsvoraussetzungen außer den in § 5 Abs. 1 ASPO genannten.

(2) ¹Kenntnisse der lateinischen sowie der griechischen Sprache auf hohem Niveau, wie sie durch das Latinum bzw. das Graecum nachgewiesen werden, sind für den Studienerfolg unabdingbar. ²Es wird dringend empfohlen, das Studium der Vergleichenden Indogermanischen Sprachwissenschaft nur dann aufzunehmen, wenn mindestens die vorbezeichneten lateinischen Sprachkenntnisse bereits zu Studienbeginn vorhanden sind. ³Zwar ist es grundsätzlich denkbar, das Studium zunächst ohne die genannten Sprachkenntnisse zu beginnen, dies führt allerdings gegebenenfalls zu einer nicht zu unterschätzenden Mehrbelastung und gefährdet den Studienerfolg. ⁴Es ist hilfreich, wenn auch die erforderlichen griechischen Sprachkenntnisse bereits vor Studienbeginn erworben wurden; Defizite in diesem Bereich sollten zu Beginn des Studiums behoben werden, der Erwerb entsprechender Kompetenzen wird im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten auch als Teil des Studiums ermöglicht. ⁵Bei fehlenden oder zweifelhaften Kenntnissen wird dringend empfohlen, vor Studienaufnahme die Fachstudienberatung aufzusuchen.

(3) Da die wissenschaftliche Literatur des Studienfaches auch in englischer, französischer, spanischer, italienischer und russischer Sprache abgefasst ist, sind gute Kenntnisse dieser Sprachen, die zum verständigen Lesen anspruchsvoller Texte befähigen, von großem Nutzen und werden dringend empfohlen.

§ 5 Modularisierung, ECTS

(1) ¹Das Bachelor-Studium ist modular aufgebaut. ²Ein Modul umfasst eine oder mehrere inhaltlich und zeitlich aufeinander abgestimmte Lehrveranstaltungen, deren Vor- und Nachbereitung sowie die zu erbringenden studienbegleitenden (benoteten oder unbenoteten) Prüfungsleistungen im Kontext dieser Lehrveranstaltungen.

(2) ¹Der für ein Modul zu erbringende Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden wird mit ECTS-Punkten beschrieben. ²Ein ECTS-Punkt entspricht einer Arbeitszeit von 25 bis 30 Stunden eines oder einer durchschnittlichen Studierenden.

(3) Weitere Einzelheiten finden sich in den §§ 7 und 8 ASPO.

§ 6 Grundlagen- und Orientierungsprüfung, Kontrollprüfungen

(1) Im Bachelor-Hauptfach Vergleichende Indogermanische Sprachwissenschaft wird keine Grundlagen- und Orientierungsprüfung (GOP) gemäß § 12 Abs. 4 ASPO durchgeführt.

(2) Im Bachelor-Hauptfach Vergleichende Indogermanische Sprachwissenschaft werden keine weiteren Kontrollprüfungen gemäß § 12 Abs. 5 ASPO durchgeführt.

§ 7 Prüfungsausschuss

¹Der Prüfungsausschuss wird wie in § 13 Abs. 1 Sätze 3 und 7 ASPO gebildet. ²Er kann zu seinen Tätigkeiten beratende Mitglieder ohne Stimmrecht hinzuziehen, insbesondere die Fachstudienberater und -beraterinnen.

§ 8 Anrechnung von Modulen, Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die gemäß Art. 63 Abs. 1 BayHSchG innerhalb des in- oder ausländischen Hochschulbereichs erbracht worden sind, sind durch den Prüfungsausschuss im Regelfall anzurechnen, es sei denn, es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse). ²Der Nachweis wesentlicher Unterschiede obliegt dem Prüfungsausschuss (Beweislastumkehr). ³Es besteht die Möglichkeit, einen Teil der in den SFB genannten Leistungen durch Belegung von Kursen der Virtuellen Hochschule Bayern (VHB) zu erbringen. ⁴In Abweichung von § 17 Abs. 4 ASPO können Studien- und Prüfungsleistungen, Module und Teilmodule bis zum Gesamtumfang der für das Bestehen erforderlichen ECTS-Punkte angerechnet werden.

(2) ¹Kompetenzen, die im Rahmen sonstiger weiterbildender Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nr. 3 BayHSchG oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können angerechnet werden, wenn sie den im Rahmen des Studienfachs an der Universität Würzburg zu erwerbenden Kompetenzen gleichwertig sind. ²Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.

(3) ¹Der Studierende / die Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. ²Zu den einzureichenden Unterlagen gehören insbesondere Modulbeschreibungen, Transcripts of Records (Abschriften der Studierendendaten) oder sonstige Dokumente der Institution, an der die Kompetenzen erworben wurden, mit Lernergebnissen, Lehrformen, Inhalten, erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen oder sonstigen Leistungsnachweisen sowie dem Notensystem, nach dem die Bewertung erfolgte. ³Bei Zeugnissen oder sonstigen Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt sind, kann die Vorlage einer beglaubigten deutschen Übersetzung verlangt werden.

(4) Wird eine Anrechnung versagt, kann die betroffene Person eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung gemäß Art. 63 Abs. 3 BayHSchG beantragen.

(5) Weitere Einzelheiten sind dem § 17 ASPO zu entnehmen.

§ 9 Studienfachbeschreibung, Studienverlaufsplan, Schlüsselqualifikationspool

(1) Die Module des Bachelor-Hauptfachs Vergleichende Indogermanische Sprachwissenschaft sind in der Studienfachbeschreibung (Anlage SFB) genannt.

(2) ¹Das Institut für Altertumswissenschaften gibt die aktuellen Modulbeschreibungen bekannt. ²Es gibt durch einen Studienverlaufsplan (SVP) eine Empfehlung über einen idealtypischen Verlauf des Studiums.

(3) ¹Im Rahmen des Unterbereichs der allgemeinen Schlüsselqualifikationen gemäß § 9 Abs. 4 Satz 3 ASPO können in der Anlage SFB unmittelbar aufgeführte Module gewählt werden. ²Daneben können die Module des von der JMU angebotenen Pools von allgemeinen Schlüsselqualifikationen nach Maßgabe der „Ergänzenden Bestimmungen für den Pool der allgemeinen Schlüsselqualifikationen (ASQ-Pool) im Rahmen eines Bachelor-Studiums an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg“ vom 11. November 2010 in der jeweils geltenden Fassung gewählt werden.

§ 10 Unterrichtssprache

¹Die Lehrveranstaltungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgehalten. ²Sie können nach Entscheidung des Dozenten oder der Dozentin in Abstimmung mit dem oder der Modulverantwortlichen in englischer oder einer anderen Sprache abgehalten werden, sofern in der Modulbeschreibung diese Möglichkeit vorgesehen ist. ³Ein Anspruch der Studierenden hierauf besteht aber nicht.

2. Teil: Durchführung der Prüfungen

§ 11 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren

(1) ¹Zu jedem Modul findet eine studienbegleitende Erfolgsüberprüfung statt, welche sich auf eine Lehrveranstaltung oder auf eine Gruppe von Lehrveranstaltungen bezieht. ²Die Erfolgsüberprüfung erfolgt entweder in Form einer benoteten Prüfungsleistung oder durch eine nicht benotete Studienleistung oder in Ausnahmefällen durch eine Kombination beider Leistungsformen. ³Die Art, die Dauer und der Umfang der Erfolgsüberprüfung wird für jedes Modul in der Anlage SFB aufgeführt, Details werden im Modulhandbuch geregelt. ⁴Weitere Einzelheiten der studienbegleitenden Erfolgsüberprüfung sind in § 7 ASPO geregelt.

(2) Wenn in einem Modul die Erfolgsüberprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen besteht (z.B. aus einer Zwischenklausur, einer Klausur und einer Bewertung der Übungsaufgaben) oder wenn mehrere Prüfungsformen zur Wahl stehen, so ist dies in der Anlage SFB zu regeln und die Details sind vom Dozenten bzw. der Dozentin zu Veranstaltungsbeginn bekannt zu geben.

(3) ¹Die Teilnahme an einer Erfolgsüberprüfung kann in begründeten Ausnahmefällen vom Erbringen einer oder mehrerer Vorleistungen abhängig gemacht werden. ²Ob für die Erfolgsüberprüfung in einem Modul solche Vorleistungen erforderlich sind, ist in der SFB angegeben, die Details werden im Modulhandbuch geregelt.

(4) ¹Die Prüfungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgehalten. ²Sie können nach Entscheidung des Dozenten oder der Dozentin in Abstimmung mit dem oder der Modulverantwortlichen in englischer oder einer anderen Sprache abgehalten werden, sofern in der SFB diese Möglichkeit vorgesehen ist. ³Ein Anspruch des Prüflings hierauf besteht aber nicht.

(5) Das Bewertungsverfahren soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten.

§ 11a Multiple-Choice-Verfahren

Prüfungen gemäß § 22 Abs. 8 ASPO (Multiple-Choice-Verfahren) kommen nicht zur Anwendung.

§ 12 Anmeldung zu Prüfungen

¹Der Prüfungsausschuss legt für jede Prüfung Ort und Zeitpunkt fest und macht sie durch Aushang oder geeignete elektronische Systeme bekannt. ²Er kann diese Aufgabe an die jeweiligen Modulverantwortlichen delegieren. ³Die Studierenden haben die Aushänge und Veröffentlichungen in elektronischer Form selbstständig zu beachten. ⁴Termine für mündliche oder praktische Prüfungen können innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgelegten Zeitraums auch in Absprache mit dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin in der durch die betroffene Lehrereinheit bestimmten Weise, beispielsweise unter Verwendung hierfür vorgesehener Formblätter, festgelegt werden. ⁵Die entsprechenden Vorgaben werden den betroffenen Studierenden in geeigneter Weise bekannt gegeben. ⁶Die Abgabetermine für häuslich anzufertigende Erfolgsüberprüfungen wie schriftliche Hausarbeiten, Forschungsberichte, Arbeitsberichte, Protokolle, Rezensionen und Portfolios werden von den jeweiligen Dozenten oder Dozentinnen spätestens zwei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit, bekannt gegeben. ⁷Halten Studierende diesen Termin ohne triftigen Grund (i.d.R. Krankheit, nachzuweisen durch ein ärztliches Attest) nicht ein, so haben sie die Prüfung nicht bestanden.

§ 13 Bewertung von Prüfungen

¹Abweichend von § 29 Abs. 4 ASPO gilt: sollte sich ein Modul aus mehreren Teilmodulen mit benoteten Prüfungen zusammensetzen, errechnet sich die Modulnote aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Noten der herangezogenen Teilmodule. ²Die Berechnung der Modulnote erfolgt auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma genau; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 14 Wiederholung von Prüfungen

(1) ¹Für den Fall des Nichtbestehens von Prüfungen können die jeweiligen Prüfer oder Prüferinnen im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten mit den Prüflingen zusätzliche Prüfungstermine in demselben Semester oder zu Beginn des folgenden Semesters vereinbaren. ²Hierbei ist je Prüfung und Prüfling maximal ein zusätzlicher Prüfungstermin zulässig, wobei zwischen den beiden Prüfungsterminen mindestens zwei Wochen liegen sollen. ³Ein Anspruch der Studierenden auf solche zusätzlichen Prüfungstermine besteht nicht. ⁴Die Vorgaben gemäß § 12 sind auch im Rahmen etwaiger zusätzlicher Prüfungstermine einzuhalten.

(2) ¹Wird die Teilnahme an einer Erfolgsüberprüfung von Vorleistungen abhängig gemacht, so ermöglicht eine erfolgreich erbrachte Vorleistung die Teilnahme an Erfolgsüberprüfungen des entsprechenden Semesters sowie, sofern die Prüfung nicht bestanden wurde, auch an den Erfolgsüberprüfungen in späteren Semestern. ²Abweichungen von dieser Regelung werden in der SFB angegeben.

§ 15 Einsicht in Prüfungsunterlagen

(1) ¹Einsicht in Prüfungsunterlagen wird nach § 37 ASPO gewährt. ²Der Antrag auf Einsichtnahme ist vom Prüfling bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses spätestens binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen.

(2) ¹Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt im Benehmen mit dem oder der Prüfenden Ort, Zeit und Modalitäten der Einsichtnahme. ²Eine Einsichtnahme in Form eines Sammeltermins ist insbesondere bei schriftlichen Prüfungen möglich. ³Das Ergebnis einer mündlichen Prüfung wird dem Prüfling unmittelbar nach der Prüfung bekanntgegeben. ⁴Bei

schriftlichen Hausarbeiten und vergleichbaren Prüfungsformen kann wie in Satz 2 vorgegangen werden oder eine besondere Absprache hinsichtlich der Einsichtnahme getroffen werden.

§ 16 Abschlussarbeit

(1) ¹Für die Abschlussarbeit werden 10 ECTS-Punkte vergeben. ²Die Bearbeitungszeit beträgt acht Wochen. ³Die Abschlussarbeit kann entweder im Fach Vergleichende Indogermanische Sprachwissenschaft oder im zweiten Hauptfach oder fächerübergreifend angefertigt werden. ⁴Dabei haben sich bei einer fächerübergreifenden Abschlussarbeit die Studienfachverantwortlichen und der oder die Betreuer bzw. Betreuerinnen der Abschlussarbeit mit dem Prüfling vor der Zuteilung des Themas darauf zu einigen, welcher akademische Grad verliehen wird und welcher der beiden Prüfungsausschüsse für die Durchführung des Prüfungsverfahrens der Abschlussarbeit zuständig ist. ⁵Kommt eine Einigung über diese beiden Punkte nicht zustande, kann die Abschlussarbeit nur in einem Fach und nicht fächerübergreifend angefertigt werden. ⁶Die Ausgabe erfolgt über den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des jeweiligen Prüfungsausschusses. ⁷Das Thema der Abschlussarbeit ist mit dem Betreuer oder der Betreuerin an der Philosophischen Fakultät I zu vereinbaren und mit einer entsprechend von dieser Seite unterzeichneten Bestätigung dem Prüfungsausschuss vorzulegen. ⁸Die Themenstellung sowie der Zeitpunkt der Vergabe wird beim Prüfungsausschuss aktenkundig gemacht. ⁹Das Thema kann nur einmal aus triftigen Gründen und mit Einverständnis des Prüfungsausschusses innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ¹⁰Der Prüfling hat die Abschlussarbeit so rechtzeitig beim Prüfungsausschuss abzugeben, dass dieser Zeitpunkt vor das Ende der Frist des § 12 Abs. 3 bzw. Abs. 6 ASPO betreffend die Fiktion des erstmaligen Nichtbestehens fällt. ¹¹Weitere Details werden in § 23 ASPO geregelt. ¹²Bei der Abgabe ist zusätzlich zur schriftlichen Form eine Ausfertigung auf einem elektronischen Speichermedium in einem gängigen Format (insbesondere: pdf-Datei) und einer lesbaren Form einzureichen.

(2) Wird die Abschlussarbeit im Bachelor-Hauptfach Vergleichende Indogermanische Sprachwissenschaft oder fächerübergreifend mit Zuständigkeit des Prüfungsausschusses für das Bachelor-Hauptfach Vergleichende Indogermanische Sprachwissenschaft angefertigt, so findet kein Abschlusskolloquium statt.

§ 17 Bestehen der Bachelor-Prüfung

¹Die Bachelor-Prüfung im Bachelor-Hauptfach Vergleichende Indogermanische Sprachwissenschaft ist bestanden, sofern Module im Umfang von mindestens 85 ECTS-Punkten gemäß der in § 3 Abs. 2 Satz 1 genannten Aufteilung in Bereiche und Unterbereiche bestanden wurden. ²Wird die Abschlussarbeit in einem der Bachelor-Hauptfächer angefertigt, so werden diesem Bachelor-Hauptfach weitere 10 ECTS-Punkte zugerechnet. ³Wird die Abschlussarbeit fächerübergreifend angefertigt, so werden dem Bachelor-Hauptfach Vergleichende Indogermanische Sprachwissenschaft und dem weiteren Bachelor-Hauptfach jeweils 5 ECTS-Punkte zugerechnet.

§ 18 Bildung der Studienfachnote

¹In die Studienfachnote für das Bachelor-Hauptfach Vergleichende Indogermanische Sprachwissenschaft gehen gemäß § 34 Abs. 2 ASPO die Noten des in § 3 Abs. 2 Satz 1 sowie der Anlage SFB angegebenen Pflichtbereichs, des Wahlpflichtbereichs sowie gegebenenfalls die Note der Abschlussarbeit ein.

²Die Note des Pflichtbereichs wird aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der diesem Bereich zugewiesenen Module mit benoteten Prüfungen gebildet.

³Die Note des Wahlpflichtbereichs wird aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) aus Modulen mit benoteten Prüfungen im Umfang von insgesamt 15 ECTS-Punkten gebildet. ⁴Soweit im Wahlpflichtbereich mehr als die vorgesehene

ECTS-Punktezahl an Modulen mit benoteten Prüfungen vom Prüfling erbracht wurde, werden wie in § 34 Abs. 3 ASPO angegeben nur die jeweils besten Module berücksichtigt.

⁵Im Schlüsselqualifikationsbereich müssen lediglich die in § 3 Abs. 2 Satz 1 angegebenen ECTS-Punkte in den beiden Unterbereichen allgemeine und fachspezifische Schlüsselqualifikation erworben worden sein. ⁶Etwaige dort erbrachte benotete Prüfungsleistungen gehen nicht in Studienfachnote ein.

⁷Für die Gesamtnotenbildung ergibt sich die nachfolgende Gewichtung der Teilbereiche.

<i>Abschlussarbeit im Fach Vergleichende Indogermanische Sprachwissenschaft</i>						
<i>Fach, Bereich bzw. Unterbereich</i>	<i>ECTS-Punkte</i>			<i>Gewichtungsfaktor für</i>		
				<i>Bereich</i>	<i>Studienfachnote</i>	<i>Gesamtnote</i>
Hauptfach Vergleichende Indogermanische Sprachwissenschaft	95					95/180
Pflichtbereich		60			60/85	
Wahlpflichtbereich		15			15/85	
Schlüsselqualifikationsbereich		10			0/85	
Abschlussarbeit		10			10/85	
zweites Hauptfach	85					85/180
<i>gesamt</i>	180					

<i>Abschlussarbeit fächerübergreifend</i>						
<i>Fach, Bereich bzw. Unterbereich</i>	<i>ECTS-Punkte</i>			<i>Gewichtungsfaktor für</i>		
				<i>Bereich</i>	<i>Studienfachnote</i>	<i>Gesamtnote</i>
Hauptfach Vergleichende Indogermanische Sprachwissenschaft	90					90/180
Pflichtbereich		60			60/80	
Wahlpflichtbereich		15			15/80	
Schlüsselqualifikationsbereich		10			0/80	
Abschlussarbeit (zur Hälfte)		5			5/80	
zweites Hauptfach (mit Abschlussarbeit zur Hälfte)	90					90/180
<i>gesamt</i>	180					

<i>Abschlussarbeit im zweiten Hauptfach</i>						
<i>Fach, Bereich bzw. Unterbereich</i>	<i>ECTS-Punkte</i>			<i>Gewichtungsfaktor für</i>		
				<i>Bereich</i>	<i>Studienfachnote</i>	<i>Gesamtnote</i>

Hauptfach Vergleichende Indogermanische Sprachwissenschaft	85					
Pflichtbereich		60			60/75	85/180
Wahlpflichtbereich		15			15/75	
Schlüsselqualifikationsbereich		10			0/75	
zweites Hauptfach (mit Abschlussarbeit)	95					95/180
<i>gesamt</i>	180					

§ 19 Übergabe der Bachelor-Urkunde

Wird die Abschlussarbeit im Bachelor-Hauptfach Vergleichende Indogermanische Sprachwissenschaft oder fächerübergreifend unter Verantwortung des Prüfungsausschusses für das Bachelor-Hauptfach Vergleichende Indogermanische Sprachwissenschaft angefertigt, so erfolgt die Übergabe der Bachelor-Urkunden unbeschadet der Regelungen von § 35 ASPO im Rahmen der in jedem Semester stattfindenden Akademischen Feier der Philosophischen Fakultät I.

3. Teil: Schlussvorschriften

§ 20 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden des Bachelor-Hauptfachs Vergleichende Indogermanische Sprachwissenschaft, die ihr Fachstudium an der JMU nach dem Inkrafttreten dieser Satzung nach den Bestimmungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der JMU vom 5. August 2009 in der jeweils geltenden Fassung aufnehmen oder fortsetzen.

Anlage SFB: Studienfachbeschreibung

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e) (Deutsch/Englisch)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
04-VS-BEIG-1	2012-WS	Einführung in die indogermanische Grammatik	S/Ü	5	1		NUM	Referat (ca. 30 Min.) und a) Klausur (60 Min.) oder b) mündliche Prüfung (30 Min.)			Regelmäßige Teilnahme ¹
		<i>Introduction to the Indo-European Grammar</i>									
04-VS-BEAS1	2012-WS	Basismodul: Einführung in die Allgemeine Sprachwissenschaft 1		5	1						
		<i>Introduction to General Linguistics 1</i>									
04-VS-BEAS1-1	2012-WS	Einführung in die Allgemeine Sprachwissenschaft 1	S	5	1		NUM	Klausur (60 Min.)			
		<i>Introduction to General Linguistics 1</i>									
04-VS-BEAS2	2012-WS	Basismodul: Einführung in die Allgemeine Sprachwissenschaft 2		5	1						
		<i>Introduction to General Linguistics 2</i>									
04-VS-BEAS2-1	2012-WS	Einführung in die Allgemeine Sprachwissenschaft 2	S	5	1		NUM	Klausur (60 Min.)			
		<i>Introduction to General Linguistics 2</i>									
04-VS-VGS1	2010-WS	Vertiefungsmodul: Griechische Sprachwissenschaft 1		5	1						
		<i>Greek Linguistics 1</i>									
04-VS-VGS1-1	2010-WS	Griechische Sprachwissenschaft 1	S+Ü /T	5	1		NUM	Referat (ca. 30 Min.) und a) Klausur (60 Min.) oder b) mündliche Prüfung (30 Min.)			Regelmäßige Teilnahme ¹
		<i>Greek Linguistics 1</i>									
04-VS-VGS2	2010-WS	Vertiefungsmodul: Griechische Sprachwissenschaft 2		5	1						
		<i>Greek Linguistics 2</i>									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e) (Deutsch/Englisch)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
04-VS-VGS2-1	2010-WS	Griechische Sprachwissenschaft 2	S+Ü /T	5	1		NUM	Referat (ca. 30 Min.) und a) Klausur (60 Min.) oder b) mündliche Prüfung (30 Min.)			Regelmäßige Teilnahme ¹
		<i>Greek Linguistics 2</i>									
04-VS-VLS1	2012-WS	Vertiefungsmodul: Lateinische Sprachwissenschaft 1		5	1						
		<i>Latin Linguistics 1</i>									
04-VS-VLS1-1	2012-WS	Lateinische Sprachwissenschaft 1	S+Ü /T	5	1		NUM	Referat (ca. 30 Min.) und a) Klausur (60 Min.) oder b) mündliche Prüfung (30 Min.)			Regelmäßige Teilnahme ¹
		<i>Latin Linguistics 1</i>									
04-VS-VLS2	2012-WS	Vertiefungsmodul: Lateinische Sprachwissenschaft 2		5	1						
		<i>Latin Linguistics 2</i>									
04-VS-VLS2-1	2012-WS	Lateinische Sprachwissenschaft 2	S+Ü /T	5	1		NUM	Referat (ca. 30 Min.) und a) Klausur (60 Min.) oder b) mündliche Prüfung (30 Min.)			Regelmäßige Teilnahme ¹
		<i>Latin Linguistics 2</i>									
04-IB4-1EXP	2011-WS	Sanskrit I		10	1						
		<i>Sanskrit I</i>									
04-IB4-1	2010-WS	Sanskrit 1	Ü+Ü	10	1		NUM	a) eine Klausur am Ende der Vorlesungszeit (90-120 Min.) oder b) zwei Klausuren (je 45-60 Min.), von denen eine zur Mitte des	Deutsch oder Englisch		
		<i>Sanskrit 1</i>									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e) (Deutsch/Englisch)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
								Semesters, die zweite am Ende der Vorlesungszeit stattfindet oder c) vier bis acht Kurzklausuren (je 15-30 Min.), die über das Semester verteilt stattfinden.			
04-VS-VII1	2012-WS	Vertiefungsmodul: Indo-Iranisch 1 <i>Indo-Iranian Linguistics 1</i>		5	1						
04-VS-VII1-1	2012-WS	Indo-Iranisch 1: Vedisch <i>Indo-Iranian Linguistics 1: Vedic</i>	S+Ü /T	5	1		NUM	Referat (ca. 30 Min.) und a) Klausur (60 Min.) oder b) mündliche Prüfung (30 Min.)			Regelmäßige Teilnahme ¹
04-VS-VII2	2012-WS	Vertiefungsmodul: Indo-Iranisch 2 <i>Indo-Iranian Linguistics 2</i>		5	1						
04-VS-VII2-1	2012-WS	Indo-Iranisch 2: Altiranisch <i>Indo-Iranian Linguistics 2: Old Iranian</i>	S+Ü /T	5	1		NUM	Referat (ca. 30 Min.) und a) Klausur (60 Min.) oder b) mündliche Prüfung (30 Min.)			Regelmäßige Teilnahme ¹
Wahlpflichtbereich (15 ECTS-Punkte)											
04-VS-VWS1	2012-WS	Vertiefungsmodul: Westindogermanische Sprachen 1 <i>Western Indo-European Languages 1</i>		5	1						
04-VS-VWS1-1	2012-WS	Westindogermanische Sprachen 1 <i>Western Indo-European Languages 1</i>	S	5	1		NUM	Referat (ca. 30 Min.) und a) Klausur (60 Min.) oder			Regelmäßige Teilnahme ¹

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e) (Deutsch/Englisch)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
								b) mündliche Prüfung (30 Min.) oder c) Hausarbeit (ca. 10-15 S.)			
04-VS-VWS2	2012-WS	Vertiefungsmodul: Westindogermanische Sprachen 2		5	1						
		<i>Western Indo-European Languages 2</i>									
04-VS-VWS2-1	2012-WS	Westindogermanische Sprachen 2	S	5	1		NUM	Referat (ca. 30 Min.) und a) Klausur (60 Min.) oder b) mündliche Prüfung (30 Min.) oder c) Hausarbeit (ca. 10-15 S.)			Regelmäßige Teilnahme ¹
		<i>Western Indo-European Languages 2</i>									
04-VS-VOS1	2012-WS	Vertiefungsmodul: Ostindogermanische Sprachen 1		5	1						
		<i>Eastern Indo-European Languages 1</i>									
04-VS-VOS1-1	2012-WS	Ostindogermanische Sprachen 1	S	5	1		NUM	Referat (ca. 30 Min.) und a) Klausur (60 Min.) oder b) mündliche Prüfung (30 Min.) oder c) Hausarbeit (ca. 10-15 S.)			Regelmäßige Teilnahme ¹
		<i>Eastern Indo-European Languages 1</i>									
04-VS-VOS2	2012-WS	Vertiefungsmodul: Ostindogermanische Sprachen 2		5	1						
		<i>Eastern Indo-European Languages 2</i>									
04-VS-VOS2-1	2012-WS	Ostindogermanische Sprachen 2	S	5	1		NUM	Referat (ca. 30 Min.) und a) Klausur (60 Min.) oder b) mündliche Prüfung			Regelmäßige Teilnahme ¹
		<i>Eastern Indo-European Languages 2</i>									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e) (Deutsch/Englisch)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
								(30 Min.) oder c) Hausarbeit (ca. 10-15 S.)			
04-VS-VDTS1	2012-WS	Vertiefungsmodul: Diachronischer und typologischer Sprachvergleich 1		5	1						
		<i>Diachronic and Typological Linguistics 1</i>									
04-VS-VDTS1-1	2012-WS	Diachronischer und typologischer Sprachvergleich 1	S	5	1		NUM	Referat (ca. 30 Min.) und a) Klausur (60 Min.) oder b) mündliche Prüfung (30 Min.) oder c) Hausarbeit (ca. 10-15 S.)			Regelmäßige Teilnahme ¹
		<i>Diachronic and Typological Linguistics 1</i>									
04-VS-VDTS2	2012-WS	Vertiefungsmodul: Diachronischer und typologischer Sprachvergleich 2		5	1						
		<i>Diachronic and Typological Linguistics 2</i>									
04-VS-VDTS2-1	2012-WS	Diachronischer und typologischer Sprachvergleich 2	S	5	1		NUM	Referat (ca. 30 Min.) und a) Klausur (60 Min.) oder b) mündliche Prüfung (30 Min.) oder c) Hausarbeit (ca. 10-15 S.)			Regelmäßige Teilnahme ¹
		<i>Diachronic and Typological Linguistics 2</i>									
04-KPG-GKA	2009-WS	Griechische Sprachkurse zur Vorbereitung auf das Graecum 1-2		5	1						
		<i>Greek Language Courses to fit for Graecum 1-2</i>									
04-KPG-	2009-WS	Griechische Sprachkurse zur Vorbereitung auf das Graecum 1-2	Ü+Ü	5	1		NUM	Klausur (ca. 45 Min.)	Deutsch/Griechisch		

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e) (Deutsch/Englisch)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
GKA-1		<i>Greek Language Courses to fit for Graecum 1-2</i>									
04-KPG-GKB	2009-WS	Griechische Sprachkurse zur Vorbereitung auf das Graecum 3		5	1					04-KPG-GKA	
		<i>Greek Language Courses to fit for Graecum 3</i>									
04-KPG-GKB-1	2009-WS	Griechische Sprachkurse zur Vorbereitung auf das Graecum 3	Ü	5	1		NUM	Klausur (ca. 120 Min.)	Deutsch/Griechisch	04-KPG-GKA-1	
		<i>Greek Language Courses to fit for Graecum 3</i>									
04-AO-HETE1	2011-WS	Einführung ins Hethitische 1		5	1						
		<i>Introductory Hittite 1</i>									
04-AO-HETE1-1	2011-WS	Einführung ins Hethitische 1	Ü	5	1		NUM	Klausur (90 Min.)	Deutsch und/oder Englisch		
		<i>Introductory Hittite 1</i>									
04-AO-HETE2	2011-WS	Einführung ins Hethitische 2		5	1					04-AO-HETE1	
		<i>Introductory Hittite 2</i>									
04-AO-HETE2-1	2011-WS	Einführung ins Hethitische 2	Ü	5	1		NUM	Klausur (90 Min.)	Deutsch und/oder Englisch		
		<i>Introductory Hittite 2</i>									
04-AO-AKKE1	2012-WS	Einführung ins Akkadische 1		5	1						
		<i>Introductory Akkadian 1</i>									
04-AO-AKKE1-1	2012-WS	Einführung ins Akkadische 1	Ü	5	1		NUM	Klausur (ca. 90 Min.)	Deutsch und/oder Englisch		
		<i>Introductory Akkadian 1</i>									
04-AO-AKKE2	2012-WS	Einführung ins Akkadische 2		5	1					04-AO-AKKE1	
		<i>Introductory Akkadian 2</i>									
04-AO-	2012-WS	Einführung ins Akkadische 2	Ü	5	1		NUM	Klausur (ca. 90 Min.)	Deutsch		

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e) (Deutsch/Englisch)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
AKKE2-1		<i>Introductory Akkadian 2</i>							und/oder Englisch		
04-AO-SUME1	2011-WS	Einführung ins Sumerische 1		5	1						
		<i>Introductory Sumerian 1</i>									
04-AO-SUME1-1	2011-WS	Einführung ins Sumerische 1	Ü	5	1		NUM	Klausur (90 Min.)	Deutsch und/oder Englisch		
		<i>Introductory Sumerian 1</i>									
04-AO-SUME2	2011-WS	Einführung ins Sumerische 2		5	1					04-AO-SUME1	
		<i>Introductory Sumerian 2</i>									
04-AO-SUME2-1	2011-WS	Einführung ins Sumerische 2	Ü	5	1		NUM	Klausur (90 Min.)	Deutsch und/oder Englisch		
		<i>Introductory Sumerian 2</i>									
04-IB4-1EXP2	2011-WS	Sanskrit 2		5	1						
		<i>Sanskrit 2</i>									
04-IB4-2	2010-WS	Sanskrit 2	Ü+Ü	5	1		NUM	a) eine Klausur am Ende der Vorlesungszeit (90-120 Min.) oder b) zwei Klausuren (je 45-60 Min.), von denen eine zur Mitte des Semesters, die zweite am Ende der Vorlesungszeit stattfindet oder c) vier bis acht Kurzklausuren (je 15-30 Min.), die über das Semester verteilt stattfinden.	Deutsch oder Englisch	04-IB4-1	
		<i>Sanskrit 2</i>									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e) (Deutsch/Englisch)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
-----------------	---------	--	------------	-------------	--------------	----------------	-----------	---------------------------------------	-----------------	--	--

Schlüsselqualifikationen (10 ECTS-Punkte)

Allgemeine Schlüsselqualifikationen (0-5 ECTS-Punkte)

Allgemeine Schlüsselqualifikationen können aus dem Pool der JMU für allgemeine Schlüsselqualifikationen frei gewählt werden.

Fachspezifische Schlüsselqualifikationen (5-10 ECTS-Punkte)

04-VS-GRÜ	2012-WS	Griechische Übersetzungsübungen		4	2						
		<i>Greek texts</i>									
04-KPG-BMS-2	2009-WS	Basismodul Sprache 2	Ü	2	1		NUM	Klausur (ca. 60 Min.)	Deutsch / Griechisch		
		<i>Level One Module Language 2</i>									
04-KPG-BMS-4	2009-WS	Basismodul Sprache 4	Ü	2	1		NUM	Klausur (ca. 60 Min.)	Deutsch / Griechisch		
		<i>Level One Module Language 4</i>									
04-VS-LTÜ	2012-WS	Lateinische Übersetzungsübungen		4	2						
		<i>Latin texts</i>									
04-KPL-BMS-2	2009-WS	Basismodul Sprache 2 Lektüre Prosa	Ü	2	1		NUM	Klausur (45 bis 60 Min.)	Deutsch / Latein		Regelmäßige Teilnahme ¹
		<i>Level One Module Language 2</i>									
04-KPL-BMS-4	2009-WS	Basismodul Sprache 4 Lektüre Dichtung	Ü	2	1		NUM	Klausur (45 bis 60 Min.)	Deutsch / Latein		Regelmäßige Teilnahme ¹
		<i>Level One Module Language 4</i>									
04-AO-TÜR1	2011-WS	Türkisch 1		5	1						
		<i>Turkish 1</i>									
04-AO-TÜR1-1	2011-WS	Türkisch 1	Ü	5	1		NUM	Klausur (ca. 60 Min.) und mündliche Prüfung (ca. 15 Min.), Gewichtung 2:1			
		<i>Turkish 1</i>									
04-AO-TÜR2	2012-WS	Türkisch 2		5	1						
		<i>Turkish 2</i>									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e) (Deutsch/Englisch)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
04-AO-TÜR2-1	2012-WS	Türkisch 2	Ü	5	1		NUM	Klausur (ca. 60 Min.) und mündliche Prüfung (ca. 15 Min.), Gewichtung 2:1		04-AO-TÜR1-1	
		<i>Turkish 2</i>									
42-FRG1	2007-WS	Französisch Grundstufe 1		10	1-3						
42-FRG1-1	2007-WS	Französisch Grundstufe 1-1	Ü	3	1	Min. 5, max. 25 ²	NUM	³	Französisch		
42-FRG1-2	2007-WS	Französisch Grundstufe 1-2	Ü	3	1	Min. 5, max. 25 ²	NUM	³	Französisch	42-FRG1-1 oder Einstufungstest	
42-FRG1-3	2007-WS	Französisch Grundstufe 1-3	Ü	4	1	Min. 5, max. 25 ²	NUM	³	Französisch	42-FRG1-2 oder Einstufungstest	
42-ITG1	2007-WS	Italienisch Grundstufe 1		10	1-3						
42-ITG1-1	2007-WS	Italienisch Grundstufe 1-1	Ü	3	1	Min. 5, max. 25 ²	NUM	³	Italienisch		
42-ITG1-2	2007-WS	Italienisch Grundstufe 1-2	Ü	3	1	Min. 5, max. 25 ²	NUM	³	Italienisch	42-ITG1-1 oder Einstufungstest	
42-ITG1-3	2007-WS	Italienisch Grundstufe 1-3	Ü	4	1	Min. 5, max. 25 ²	NUM	³	Italienisch	42-ITG1-2 oder Einstufungstest	
42-SPG1	2007-WS	Spanisch Grundstufe 1		10	1-3						
42-SPG1-1	2007-WS	Spanisch Grundstufe 1-1	Ü	3	1	Min. 5, max. 25 ²	NUM	³	Spanisch		

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e) (Deutsch/Englisch)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
42-SPG1-2	2007-WS	Spanisch Grundstufe 1-2	Ü	3	1	Min. 5, max. 25 ²	NUM	³	Spanisch	42-SPG1-1 oder Einstufungstest	
42-SPG1-3	2007-WS	Spanisch Grundstufe 1-3	Ü	4	1	Min. 5, max. 25 ²	NUM	³	Spanisch	42-SPG1-2 oder Einstufungstest	
04-SL-POLN1	2008-WS	Polnische Sprache 1		5	1						
		<i>Polish 1</i>									
04-SL-POLN1-1	2008-WS	Polnisch 1	Ü	5	1		NUM	Klausur (ca. 60 Min.)	Deutsch, Polnisch		
		<i>Polish 1</i>									
04-SL-POLN2	2008-WS	Polnische Sprache 2		5	1						
		<i>Polish 2</i>									
04-SL-POLN2-1	2008-WS	Polnisch 2	Ü	5	1		NUM	Klausur (ca. 60 Min.)	Deutsch, Polnisch		
		<i>Polish 2</i>									
04-VS-RSA1	2011-WS	Russische Sprache: Aufbaumodul 1		5	1						
		<i>Russian Language: Level 2 module 1</i>									
04-SL-RSA-1	2008-WS	Russische Sprache 3	Ü	5	1		NUM	Klausur (ca. 60 Min.)	Deutsch, Russisch	04-SL-RS2 oder Einstufungstest	
		<i>Russian language 3</i>									
04-VS-RSA2	2011-WS	Russische Sprache: Aufbaumodul 2		5	1						
		<i>Russian Language: Level 2 module 2</i>									
04-SL-RSA-2	2008-WS	Russische Sprache 4	Ü	5	1		NUM	Klausur (ca. 60 Min.)	Deutsch, Russisch	04-SL-RS3 oder Einstufungstest	
		<i>Russian language 4</i>									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e) (Deutsch/Englisch)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
-----------------	---------	--	------------	-------------	--------------	----------------	-----------	---------------------------------------	-----------------	--	--

Abschlussarbeit (10 ECTS-Punkte)											
04-VS-BTVIS	2008-WS	Bachelor-Thesis Vergleichende Indogermanische Sprachwissenschaft		10	8 Wo						
		<i>Bachelor thesis Comparative Indo-European Linguistics</i>									
04-VS-BTVIS-1	2008-WS	Bachelor-Thesis Vergleichende Indogermanische Sprachwissenschaft	A	10	8 Wo		NUM	Schriftliche wissenschaftliche Arbeit (ca. 30 S.)			
		<i>Bachelor thesis Comparative Indo-European Linguistics</i>									

¹ Prüfungsvorleistung für die erfolgreiche Prüfungsanmeldung ist eine regelmäßige Teilnahme (max. zweimaliges unentschuldigtes Fehlen) an den Lehrveranstaltungen des Teilmoduls (ausgenommen sind Vorlesungen).

² Für den Fall, dass die Zahl der Bewerbungen die Zahl der verfügbaren Plätze übersteigt, erfolgt die Verteilung der Teilnahmeplätze per Losentscheid.

³ **Option 1:** eine schriftliche Sammelprüfung (insgesamt ca. 90 Min.) mit vier Teilleistungen (Leseverstehen, Hörverstehen, schriftlicher Ausdruck, kommunikative Kompetenz) oder
Option 2: eine mündliche Teilleistung (ca. 10 Min.) sowie schriftliche Sammelprüfung (insgesamt ca. 60-90 Min.) mit drei Teilleistungen (Leseverstehen, Hörverstehen, schriftlicher Ausdruck) oder
Option 3: 2 bis 4 mündliche (Gesamtumfang: ca. 30-60 Min.) sowie 2 bis 4 schriftliche Teilleistungen (Gesamtumfang: ca. 10-15 S.)
Gewichtung aller Teilleistungen jeweils 1:1, Auswahl der Optionen und Festlegung der Prüfungstermine erfolgt zu Beginn der Lehrveranstaltung.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Würzburg vom 20. November 2012.

Würzburg, den 28. November 2012

Der Präsident:

Prof. Dr. A. Forchel

Die Fachspezifischen Bestimmungen für das Bachelor-Hauptfach Vergleichende Indogermanische Sprachwissenschaft (Erwerb von 85 ECTS-Punkten) wurden am 28. November 2012 in der Universität niedergelegt; die Niederlegung wurde am 29. November 2012 durch Anschlag in der Universität bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 29. November 2012.

Würzburg, den 29. November 2012

Der Präsident:

Prof. Dr. A. Forchel